

## DEPARTEMENT FINANZEN UND RESSOURCEN

Kantonales Steueramt

Natürliche Personen Buchprüfung

### WEGLEITUNG

#### zum online Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

---

#### 1. Wofür ist der Fragebogen?

Der Fragebogen dient Ihnen als Unterstützung beim Ausfüllen Ihrer privaten Steuererklärung. Sofern alle notwendigen Informationen bereits aus der Jahresrechnung Ihrer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ersichtlich sind, muss der Fragebogen **nicht** ausgefüllt werden.

##### Weitere Informationen

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind nicht selbstständig steuerpflichtig. Ihre Leistungen und Werte werden den beteiligten Personen anteilmässig zugerechnet.

Als Gesellschafterin oder Gesellschafter sind Sie verpflichtet, eine Jahresrechnung (Umsatz mind. CHF 500'000 pro Jahr) oder vereinfachte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Ausweis der Vermögenslage (Umsatz unter CHF 500'000 pro Jahr) zu erstellen und Ihre anteiligen Einkünfte sowie Kapitalanteile aus der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft in Ihrer privaten Steuererklärung zu deklarieren. Die unterzeichnete Jahresrechnung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist als Beilage zu Ihrer Steuererklärung beim Steueramt Ihrer Wohnsitzgemeinde einzureichen.

#### 2. Einkommen

##### **Ziffer 1**

Anzugeben ist der **Reingewinn** des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, so findet keine Umrechnung auf ein Jahr statt; es sind die tatsächlichen Ergebnisse einzusetzen.

##### **Ziffer 2e**

Nicht abzugsfähig und hier anzugeben sind beispielsweise die als Geschäftsaufwand verbuchten **Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge** (Säule 3a) sowie die als Geschäftsaufwand verbuchten Beiträge an die berufliche Vorsorge zum **Einkauf von Beitragsjahren** von Teilhaberinnen und Teilhabern. Solche Beiträge sind Privataufwand; sie sind in der persönlichen Steuererklärung geltend zu machen.

##### **Ziffern 4b und 4c**

Private **Unkostenanteile und Naturalbezüge** der Teilhaberinnen und Teilhaber sind so weit anzugeben, als sie nicht bereits der Erfolgsrechnung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gutgeschrieben bzw. den Privatkonten belastet worden sind. Die Naturalbezüge sind zum Marktwert anzurechnen, d.h. zu dem Betrag, den die Teilhaberinnen oder die Teilhaber ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätten bezahlen müssen.

Für Einzelheiten über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile, siehe ➔ Merkblatt N1/2007 der Eidg. Steuerverwaltung ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)).

##### **Ziffer 7**

Die sich in Ziffer 6 ergebenden Einkünfte aus der Gesellschaft sind von den einzelnen Teilhaberinnen und Teilhabern in ihren persönlichen Steuerklärungen als Einkommen aus Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft zu deklarieren.

##### **Ziffer 8**

Beiträge an steuerbefreite Einrichtungen der **beruflichen Vorsorge (Säule 2)** sind zum Abzug zugelassen, soweit sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Für die Bemessung der AHV-Beitragspflicht stellt jedoch nur der Arbeitgeberanteil (50%) abzugsfähigen Geschäftsaufwand dar. Der als Aufwand verbuchte **«Arbeitnehmeranteil»** der Beiträge zu Gunsten der Teilhaberinnen und Teilhaber ist für die Bemessung der AHV-Beitragspflicht aufzurechnen. Diese aufgerechneten **«Arbeitnehmerbeiträge»** sowie die nicht als Aufwand verbuchten, dem Privatkonto belasteten Beiträge, sind für die Ermittlung der steuerbaren Einkünfte vom AHV-pflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen.

Beiträge an die berufliche Vorsorge zum Einkauf von Beitragsjahren von Teilhaberinnen und Teilhabern stellen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar; sie sind in der persönlichen Steuererklärung geltend zu machen. Für die Bemessung des AHV-beitragspflichtigen Einkommens können jedoch, sofern die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind, 50 % der Einkäufe in Abzug gebracht

werden. Auch diese AHV-rechtlich abziehbaren Einkaufsbeiträge stellen steuerrechtlich keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar; sie werden in Ziffer 13 der persönlichen Steuererklärung als Abzug berücksichtigt.

### **3. Vermögen**

Das steuerbare Geschäftsvermögen bemisst sich nach dem Vermögen am Ende des abgeschlossenen Geschäftsjahres.

*Soweit alle Vermögenssteuerwerte mit den Bilanzwerten oder der ausgewiesenen Vermögenslage übereinstimmen, kann auf die Deklaration in den Ziffern 9 bis 10 verzichtet werden.*

Es genügt in diesem Fall die Deklaration der Anteile der Teilhaberinnen und Teilhaber am Vermögen der Gesellschaft sowie des Gesamtvermögens in Ziffer 13 des **Fragebogens**.

#### **Ziffer 9**

- a) Als Vermögenssteuerwert der **Liegenschaften und Grundstücke** ist der gemäss "Eröffnung der Neuschätzung" festgelegte Steuerwert einzusetzen
- d) Als Steuerwert für **alle übrigen Aktiven** gilt der Buchwert (zuzüglich versteuerte stille Reserven). Auch die **Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen** werden zum Buchwert bewertet

#### **Ziffer 12**

Unter den Passiven bilanzierte Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Liegenschaften sind im Vermögenssteuerwert der entsprechenden Aktiven enthalten.

#### **Ziffer 13**

Die sich in der letzten Kolonne ergebenden Beträge sind von den Teilhabern und Teilhaberinnen in ihren persönlichen Steuererklärungen als Anteil an Personengesellschaft zu deklarieren.